

Standort

Strecke	K 2b Greppen- Weggis- Vitznau
Strassenname	Strassenname
Länge	Länge
Gemeinde	Weggis
Ortsteil	Ortsteil
Ortsbezeichnung	Weggis, Vitznau
Teilstrecke	Weggis Umfahrung, Horloui, Vitznau Sparen, Gafel und Ober Nas

Termin von **24.03.2025** bis **30.04.2025** **Tagschicht**

Verschiebedatum von Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis

Projekt

Projektnummer	Projektnummer
Auftraggeber, Bauherrschaft	zentras Betrieb Strassen
Projektbezeichnung	Felsreinigungsarbeiten, Kluftkörper abtrag
SchweizMobil-Route betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> mit Umleitung

Tätigkeit Tätigkeit

Verkehrsbehinderung Von Montag, 24. März bis Mittwoch, 30. April werden in den Gemeindegebieten die Felsen gereinigt und in Vitznau ein Felskörper abgetragen. Durch die Arbeiten wird der Verkehr auf der Kantonsstrasse zwischen 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr teilweise beeinträchtigt und es kann zu Wartezeiten von bis zu 15 Minuten kommen. Der Verkehr wird jeweils mit Verkehrsleitsystemen einspurig durch die Baustelle geführt.

Projektleitung	Küchler 041 288 93 12	Daniel daniel.kuechler@lu.ch
Bauleitung	IUB Engineering AG, Carigiet 041 444 27 59	Patric patric.carigiet@iub-ag.ch
Unternehmung	Gasser Felstechnik AG 041 679 77 77	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Bauführung	Sacchet 079 652 66 44	Alexander AL@felstechnik.ch
Polier	Name	Vorname

	Tel.-Nr.	E-Mail
Verkehrsdienst	Verkehrsgruppe Weggis	Vorname
	079 326 13 84	E-Mail
Pikett	Name	Vorname
	Tel.-Nr.	E-Mail

Gesetze/Normen

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) verweist auf die geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen, sowie auf die Verantwortung der ausführenden Bauunternehmung. Die Bauunternehmung sorgt während der ganzen Dauer der Baustelle für eine einwandfreie Baustellensignalisation. Die temporäre Signalisation und Abschränkung ist regelmässig, insbesondere bei Arbeitsbeginn, bei geplanten Veränderungen und nach Arbeitsende durch die dafür verantwortliche Person zu kontrollieren. Alle zur Verwendung gebrachten Signale müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Die korrekten Formate und Durchmesser können der SSV entnommen werden.

Verweis:

Strassenverkehrsgesetz (SVG)/Signalisationsverordnung (SSV)/Verkehrsregelnverordnung (VRV)/VSS-Norm 40886

Bemerkungen:

Wenn die Baubewilligung erteilt ist und die Strassenaufbruchbewilligung durch die zentras, Betrieb Kantonsstrassen vorliegt, sowie die Baustellenmeldung durch die Dienststelle vif angeordnet bzw. veröffentlicht wurde (E-Mail), erst ab dann kann mit den Bauarbeiten vor Ort begonnen werden.

Lageplan / Übersichtsplan

Planausschnitt 1:500



Signalisationskonzept



Umleitungen (MIV, Zufussgehende, Fahrrad, SchweizMobil-Route)

